

S 2.2.2 Sammlungen

S 2.2.2

Schreiben der Stadt Augsburg – Amt für öffentliche Ordnung –
an das Bischöfl. Ordinariat Augsburg

(Auszug)

„In den letzten Jahren mußte wiederholt festgestellt werden, daß einzelne Pfarreien außerhalb des Rahmens der generellen Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Art. 14 des Bayerischen Sammlungsgesetzes (SammlG)* vom 11. 7. 1963 (GVBl. Nr. 13 vom 12. 7. 1963) öffentliche Sammlungen durchführen und diese nicht, oder nicht rechtzeitig, dem Amt anzeigen. Nach der vorgenannten Bestimmung sind Sammlungen von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nur dann von einer Erlaubnispflicht freigestellt, wenn die Sammlungen in ihren Kirchen oder ihren anderen dem Gottesdienst oder der Pflege ihrer Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken oder in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden.

Sammlungen, die somit außerhalb der Kirche (z. B. außerhalb des Gottesdienstes und außerhalb des Kirchengrundes auf der öffentlichen Verkehrsfläche) und ohne Zusammenhang mit entsprechenden Veranstaltungen dieser Art beabsichtigt sind, unterliegen der Erlaubnispflicht nach Art. 1 des o. g. Gesetzes.

Die Erlaubnis umfaßt die sog. Straßensammlungen (auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Schankwirtschaften oder in anderen, jedermann zugänglichen und damit öffentlichen Räumen) sowie die Haussammlungen (von Haus zu Haus) und die Spendenbriefaktionen; dabei ist es gleichgültig, ob nur zu Geld- oder Sachspenden oder zu beidem aufgefordert wird.

Damit wären auch Sammlungen z. B. innerhalb eines Pfarrbezirkes erlaubnispflichtig, wenn hier alle Einwohner bestimmter Wohngebiete angesprochen werden und deshalb kein von vornherein begrenzter Personenkreis, wie z. B. die Mitglieder einer Vereinigung, gegeben ist.

Die Erlaubnis kann formlos (schriftlich) und mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung durch den volljährigen, hier wohnhaften Verantwortlichen auf Zimmer 228 unseres Amtes unter Nennung des Sammlungszweckes, der Sammlungsdauer, des örtlichen Bereiches und des eingesetzten Personenkreises beantragt werden. Darauf ergeht ein Bescheid, der mit evtl. notwendigen Auflagen verbunden ist und auf jeden Fall die Bedingung enthält, daß das Sammlungsergebnis und seine Verwendung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hier nachgewiesen werden muß. Ob Kosten anzusetzen sind, ergibt sich ggf. aus dem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck der Sammlung.“

Für den Bereich der Stadt Augsburg können im Einzelfall Auskünfte unter der Rufnummer 3244205 eingeholt werden. Ansonsten sind die Anfragen an die jeweilige Gemeindeverwaltung zu richten.

(Abl. 1970 S. 11–13)

* Siehe: S 2.3.1